Grüne Kanton Solothurn
Niklaus-Konrad-Strasse 18
4500 Solothurn
kontakt@gruene-so.ch

30. Mai 2018

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden
Prisongasse 1
4502 Solothurn

Vernehmlassung betreffend Neuer Finanzausgleich Kirchen im Kanton Solothurn (NFA Kirchen SO); Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG)

Stellungnahme der Grünen Kanton Solothurn

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Solothurn bedanken sich für die Gelegenheit, zur Totalrevision des Finanzausgleichs der Kirchgemeinden Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Die Grünen Kanton Solothurn favorisieren grundsätzlich die Trennung von Kirche und Staat sowie eine Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften. In diesem Zusammenhang würde sich eigentlich die Frage stellen, ob es tatsächlich Aufgabe des Staates sein sollte, in die Finanzen der Kirchgemeinden einzugreifen und für die christlichen Konfessionen die Steuern einzutreiben. Auch halten wir die Frage für berechtigt, mit welcher Begründung juristische Personen zur Leistung einer Kirchensteuer verpflichtet werden.

Gleichwohl kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende Reform nicht die Gelegenheit bietet, das in der Verfassung vorgesehene Gefüge des Verhältnisses von Kirche und Staat in Frage zu stellen, welches wir als im Kanton Solothurn gut etabliert einschätzen.

In diesem Sinn nehmen wir nachfolgend gerne anhand des vorgegebenen Fragenkatalogs zur Vorlage Stellung.

1. Grundsätzliches (vgl. Botschaft, Ziffern 1.1, 1.4.2 bis 1.4.5)

Sind Sie mit der im beiliegenden Entwurf vorgesehenen Neugestaltung des Finanzausgleichs Kirchen im Kanton Solothurn (NFA Kirchen SO) einverstanden?

Grundsätzlich Ja. Insgesamt erachten wir es als sinnvoll, den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden nach dem grundsätzlich gleichen Modell wie jenem zwischen den Einwohnergemeinden auszugestalten. Wir befürworten insbesondere, dass der horizontale Ressourcenausgleich rein auf Basis der Steuerkraft erfolgt – analog dem Ausgleich unter den Einwohnergemeinden.

2. Ressourcenausgleich (vgl. Botschaft, ab Ziffer 2.1.1.2)

Wie beurteilen Sie das dreistufige Ausgleichsystem (1. Disparitätenausgleich durch die Kirchgemeinden; 2. Mindestausstattung sowie Verteilung der Restsumme nach Steuerkraft; 3. Ober- und Untergrenze; §§ 10-18 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?

Wir sind einverstanden.

3. Zusammenschlüsse (vgl. Botschaft, Ziffer 2.2)

Wie beurteilen Sie die vorgesehene Besitzstandregelung bei Zusammenschlüssen unter Kirchgemeinden (§ 21 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung: Eine Fusionsabsicht sollte nicht durch abrupte finanzielle Änderungen untergraben werden. Jedoch regen wir an, dass auf die entsprechenden Beiträge ein Anspruch besteht und nicht – wie in § 21 Abs. 4 vorgesehen – der Mechanismus quasi wieder in Frage gestellt wird, indem als fraglich erscheint, ob die Beiträge gesprochen werden oder nicht. Entsprechend wäre § 21 Abs. 4 zu streichen.

4. Anteil der Kantonalorganisationen (vgl. Botschaft, Ziffer 2.3)

Wie beurteilen Sie die festgelegte Verwendung des Anteils der Kantonalorganisationen sowie die dazugehörige Berichterstattung in Form einer Leistungsbilanz (§§ 19 und 20 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?

Wir begrüssen, dass der Anteil, welcher den Kantonalorganisationen zufliesst, in erster Linie für gemeinnützige Zwecke eingesetzt wird, welche klaren Leistungsvorgaben des Kantons folgen (wie z.B. im Bereich der Gefängnisseelsorge). Ebenso begrüssen wir die Pflicht zum Berichtwesen, das heisst zur periodischen Rechenschaft alle vier Jahre über die erbrachten Leistungen als Kantonalorganisation. Denkbar wäre auch, dass ähnliche Überprüfungsstandards und Verfahren wie bei Leistungsvereinbarungen angewendet werden.

Wir regen allerdings an, dass die Aufgabenfelder und die Verwendungszwecke dieser öffentlichen Mittel im Gesetz genauer umschrieben werden. Da es sich um öffentliche Mittel aus der Finanzausgleichssteuer handelt, die auch von juristischen Personen stammen, deren Organe sich allenfalls einer anderen oder keiner Religion oder Konfession nahe fühlen, wäre es wichtig, im Gesetz selbst zu verankern, dass die unterstützten gesellschaftlichen Leistungen Menschen unabhängig von ihrem Glaubensbekenntnis zugute kommen sollen.

5. Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds (vgl. Botschaft, Ziffer 2.4)

Wie beurteilen Sie die Finanzierung und die damit zusammenhängende zweistufige Finanzierungslösung (§§ 23 – 24 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?

Wir stellen in Frage, ob tatsächlich eine Fondslösung notwendig ist, zumal die generelle Tendenz im Staatswesen dahin geht, sich von Spezialfonds zu verabschieden.

Die Hoffnung auf einen «Badewanneneffekt» nach Inkraftsetzung einer Steuervorlage 17 mit grossen Ertragseinbussen können wir nicht teilen. Mittelfristig ist es vermutlich nicht machbar, an den jährlich 10 Millionen Franken festzuhalten bzw. diesen Wert sogar zu indexieren, wie es mit § 4 vorgeschlagen wird (vgl. nachfolgende Antwort 7).

6. Steuerung (vgl. Botschaft, Ziffer 2.5)

Wie beurteilen Sie die Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Grundverteilung sowie die jährliche Steuerung bei den anderen Ausgleichsgefässen (§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 15 Abs. 5, 16 Abs. 4 sowie 18 Abs. 6 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?

Wir sind einverstanden. Wir finden es insbesondere sinnvoll, dass es den jeweiligen Legislativorganen der Kantonalorganisationen überlassen wird, welche Parameter für ihre Konfession gelten sollen, zumal die Bedürfnisse unterschiedlich sein dürften.

7. Finanzielle Auswirkungen gemäss Modellierung (vgl. Botschaft, Ziffer 1.4.4)

Wie beurteilen Sie die finanziellen Auswirkungen gemäss Botschaft (Ziffern 1.4.4 und 9.) insgesamt und für Ihre Kirchgemeinde?

Im Rahmen der vorgesehenen Steuerreform dürfte die „Deckelung auch von unten“ genannte jährliche Garantie von 10 Millionen Franken über lange Jahre eine Belastung für den Kanton darstellen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob nicht eine andere Summe oder eine degressive Ausgestaltung sachgerechter wäre, zumal nicht ersichtlich ist, weshalb der Kanton über die Finanzausgleichssteuer hinaus den Kirchen Mittel zufliessen lassen soll.

Wir anerkennen, dass die Kantonalorganisationen (Landeskirchen) gesellschaftliche Leistungen erbringen und dafür auf die beschriebene Weise eine Abgeltung bekommen. Wir würden allerdings den Mechanismus von Leistungsvereinbarungen bevorzugen: Jeweils für die Vereinbarungszeit eines Leistungsvertrags würde der Finanzrahmen ausgehandelt, und auf eine öffentliche Ausschreibung könnten sich verschiedene Körperschaften bewerben. Dies wäre sachgerechter als ein fixer Beitrag, der in einem Gesetz festgeschrieben wird.

Geplant sind gemäss Vernehmlassungsentwurf auch Anpassungen im Erlass „Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern“, namentlich in § 109. Die Formulierung „primär zuhanden der (...) Kirchgemeinden und sekundär zuhanden der Einwohnergemeinden“ dünkt uns problematisch. Aus Sicht einer juristischen Person, die Gewinn schreibt und somit Gewinnsteuern bezahlt, sieht es so aus, als ob sie in „guten“ Jahren der Einwohnergemeinde zweimal Steuern zahlt. Diese Regelung enthält politischen Zündstoff.

Gestützt auf diese Erwägungen regen die Grünen daher eine Änderung von § 4 an. Er bestünde nur noch aus Absatz 1, und dieser soll lauten:
„Dem Finanzausgleich der Kirchgemeinden steht jährlich der Ertrag gemäss § 109 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern zur Verfügung.“

Auf die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern kann verzichtet werden, wenn die mit § 109 begründete Finanzausgleichssteuer weiterhin alleine zuhanden der Kirchgemeinden erhoben wird.

8. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen?

Keine weiteren Bemerkungen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Anträge zu prüfen und bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Grüne Kanton Solothurn

Laura Gantenbein, Präsidentin